

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 14

31. Mai 2007

36. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Nachruf Altinger Marianne	130
2. Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten der Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand“ Deckblätter Nrn. 3 a und 3 b	131-133
3. Bevölkerungsstand der Gemeinden des Landkreises Straubing-Bogen nach dem Stand 31.12.2006	134-135
4. Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Bogen und der Gemeinde Aiterhofen für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bogen durch die Stadtwerke Bogen GmbH, Agendorfer Str. 19, 94327 Bogen, vom 15.12.2005	136

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Nachruf



Der **Landkreis Straubing-Bogen** und die **Beschäftigten des Kreiskrankenhauses Mallersdorf**

trauern um

Frau Marianne Altinger

Marianne Altinger war von 1981 bis zu ihrem vorzeitigen Ausscheiden wegen schwerer Erkrankung im Jahr 2004 am Kreiskrankenhaus Mallersdorf als Krankenschwester beschäftigt.

Fachkundig, sehr gewissenhaft und mit Freude erledigte sie ihre Aufgaben.

Aufgrund ihrer ruhigen, zuvorkommenden Art und ihres angenehmen Wesens war sie bei Kollegen, Vorgesetzten und Patienten beliebt und geschätzt. Mit tiefer Betroffenheit mussten wir zur Kenntnis nehmen, dass sie den Kampf gegen ihre schwere Krankheit nun leider allzu früh verloren hat.

Wir werden sie stets als freundliche Mitarbeiterin und gute Kollegin in bester Erinnerung behalten.

Alfred Reisinger
Landrat

Josefine Hilmer
Personalratsvorsitzende

Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten der Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand“ Deckblätter Nrn. 3 a und 3 b

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand hat am 16.11.2005 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand“ zu ändern.

Das Bauleitverfahren wurde von der Verwaltung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauBG) durchgeführt. Anschließend hat die Verbandsversammlung am 19.04.2007 die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand“ als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauBG) beschlossen.

Mit heutiger Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauBG) tritt die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand“ in Kraft.

Die Bebauungsplanunterlagen können ab sofort in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand, Europaring 4, 94315 Straubing, 3. OG, Zi.Nr. 301, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Auf die Wirksamkeitsvoraussetzungen der §§ 214 und 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

§ 214 Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
 1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten gekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
 2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei der Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 der die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

- (2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn
 1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
 2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
 3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
 4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.
- (3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.
- (4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Straubing, den 15.05.2007

Perlak
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

21-0222

Bevölkerungsstand der Gemeinden des Landkreises Straubing-Bogen nach dem Stand 31.12.2006

Städte, Märkte, Gemeinden und
Verwaltungsgemeinschaften

im Landkreis Straubing-Bogen

Nachstehend werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen des Landkreises Straubing-Bogen vom 31.12.2006 bekannt gegeben.

09278000	Landkreis Straubing-Bogen	Niederbayern
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09278112	Aholfing	1 754
09278113	Aiterhofen	3 465
09278116	Ascha	1 536
09278117	Atting	1 678
09278118	Bogen, St	10 111
09278120	Falkenfels	1 008
09278121	Feldkirchen	1 979
09278123	Geiselhöring, St	6 675
09278129	Haibach	2 168
09278134	Haselbach	1 657
09278139	Hunderdorf	3 250
09278140	Irlbach	1 164
09278141	Kirchroth	3 729
09278143	Konzell	1 843
09278144	Laberweinting	3 468
09278146	Leibfing	3 928
09278147	Loitzendorf	621
09278148	Mallersdorf-Pfaffenberg, M	6 571
09278149	Mariaposching	1 434
09278151	Mitterfels, M	2 504
09278154	Neukirchen	1 806
09278159	Niederwinkling	2 389
09278167	Oberschneiding	2 751
09278170	Parkstetten	2 982
09278171	Perasdorf	648
09278172	Perkam	1 472
09278177	Rain	2 682
09278178	Rattenberg	1 839
09278179	Rattiszell	1 432
09278182	Salching	2 511
09278184	Sankt Englmar	1 519

09278187	Schwarzach, M	2 812
09278189	Stallwang	1 364
09278190	Steinach	2 974
09278192	Straßkirchen	3 333
09278197	Wiesenfelden	3 626
09278198	Windberg	1 051
	zusammen	97 734

Die Einwohnerzahl zum Stand 31.12.2006 ist gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418), zuletzt geändert durch § 2 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2007 vom 22. Dezember 2006 (GVBl S. 1079), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen (Kopfbeträge) nach Art. 7 und 9 FAG sowie der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG für das Haushaltsjahr 2008 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Straubing, 23.05.2007
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.
Rothammer
Regierungsamtsrat

Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Bogen und der Gemeinde Aiterhofen für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bogen durch die Stadtwerke Bogen GmbH, Agendorfer Str. 19, 94327 Bogen, vom 15.12.2005

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG, in der derzeit gültigen Fassung) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG, in der derzeit gültigen Fassung) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Dem § 3 der Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 15.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 29 des Landkreises Straubing-Bogen vom 21.12.2005; geändert mit Verordnung vom 31.07.06, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 23 vom 02.08.06) über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Stadt Bogen und der Gemeinde Aiterhofen für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bogen durch die Stadtwerke Bogen GmbH wird folgender Absatz 3 angefügt:

- „3) Die Verbote des Abs. 1 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Bundeswasserstraße Donau gemäß den Bestimmungen des Bundeswasserstraßengesetzes.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen in Kraft.

94315 Straubing, 29.05.2007
Landratsamt Straubing-Bogen

L a u m e r
Stellv. Landrat